OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653262/9/MZ

Datum:
Linz, 16. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.08.2024, GZ: BHRO-2024-287256/6-MM, betreffend der Vorlage von Haaranalysen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die beschwerdeführende Partei im Zeitraum von 20.06.2025 bis zum 27.06.2025 zur Haarprobeentnahme (Haaranalyse auf alle Suchtmittel) zu erscheinen hat. Die Haarprobenahme ist im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach vorheriger Terminvereinbarung durchzuführen. Die Haare müssen in einer Länge von mind. 6 cm entnehmbar und dürften nicht gebleicht, getönt oder gefärbt sein.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.08.2024, GZ: BHRO-2024-287256/6-MM, wurde die am 19.08.2024 zur Zahl 24350999 von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ausgestellte Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F bis zum 19.08.2025 befristet. Zudem wurde der beschwerdeführenden Partei aufgetragen, zu den Terminen 19.11.2024, 19.02.2025, 19.05.2025 sowie 19.08.2025 eine aktuelle Haaranalyse vorzulegen. Die Haarprobenahme sei im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach vorheriger Terminvereinbarung durchzuführen. Die Haare müssten in einer Länge von mind. 3 cm entnommen und dürften nicht gebleicht, getönt oder gefärbt sein. Zudem wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis zum Befristungsdatum angeordnet.

II. Gegen og Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig Rechtsmittel, eingeschränkt auf die Anzahl der vorgeschriebenen Haaranalysen. Die beschwerdeführende Partei bringt vor, dass der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zufolge die Zeitabstände zwischen den Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen und Gründe für eine häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen in der Mitte und am Ende der Befristungszeit speziell darzulegen sind.
Im ggst Fall sei nicht erkennbar, weshalb kürzere Kontrollintervalle notwendig sein sollten, weshalb beantragt wird, lediglich die Vorlage von je einer Haaranalyse bis 19.02.2025 und bis 19.08.2025 mit je 6 cm anzuordnen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen sowie die Einholung eines medizinischen Gutachtens. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c.1) Feststellungen:

Als für diese Entscheidung maßgeblich wird der im amtsärztlichen Gutachten der Dr. C__ vom 02.12.2024 dargestellte Sachverhalt festgestellt. Das Gutachten lautet auszugsweise:

„…Der Sachverhalt auf das Wesentliche zusammengefasst:
Frau A__ wurde am 24.05.2022 die Lenkberechtigung aufgrund des Lenkens eines KFZ in suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand entzogen. Aus der Beschuldigtenvernehmung ist zu entnehmen, dass Frau A__ regelmäßig Speed konsumiert hat. Im Monat habe sie 35 Gramm gekauft und auch konsumiert. Sie habe zu Mittag begonnen, das Meiste dann am Abend, durchschnittlich 1 Gramm pro Tag, könnte auch mehr gewesen sein. Auch ihr Mann habe Speed konsumiert.

Für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung hat Frau A__ eine verkehrspsychologische Untersuchung als auch eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorgelegt.
Aus der fachärztlichen Stellungnahme vom 22.06.2024 geht hervor, dass sie vor etwa einem Jahr sporadisch Speed konsumiert hat, dann etwas häufiger, nie regelmäßig. Es zeigten sich Hinweise für einen sporadischen Konsum von Amphetaminen und ein Probierkonsum von Cannabis. Das Ergebnis war eine bedingte Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Die D__ vom 13.07.2022 ergibt, dass Frau A__ 5 Mal pro Jahr Speed konsumiert hat, da sie mit Müdigkeit zu tun hatte. Sie wollte auch mit den Kindern reden über den Vorfall. Das Ergebnis war eine bedingte Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Das aä. Gutachten vom 14.07.2022 lautete „bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1“ mit der Auflage der Vorlage von unauffälligen Haaranalysen auf Suchtmittel.

Frau A__ wurde in weiterer Folge die Lenkberechtigung im Februar 2023 aufgrund einer Haaranalyse, welche positiv auf Cocain, Benzoylecgonin und Speed positiv war, neuerlich entzogen. Die Vorlage einer zusätzlichen Haaranalyse im Mai 2023 brachte ebenfalls ein positives Ergebnis auf Cocain und Benzoylecgonin.

Das amtsärztliche Gutachten vom 29.06.2023 fiel negativ aus, da die verkehrs-psychologische Untersuchung negativ war. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung war nicht in ausreichendem Maß gegeben. Aus der fachärztlichen Stellungnahme vom 31.05.2023 geht neuerlich hervor, dass Frau A__ nur einen sporadischen Konsum von Speed hatte und dieses nie regelmäßig konsumiert hat.

Am 14.08.2023 wurde Frau A__ die Lenkberechtigung neuerlich erteilt, die D__ vom 19.07.2023 ergab eine bedingte Eignung, die Haaranalyse war negativ auf Drogenmetabolite. Die D__ für das amtsärztliche Gutachten vom 14.08.2023 ergab, dass Frau A__ sporadisch bis regelmäßig Amphetamine und Cocain konsumiert hat mit deutlich funktionellem Konsummuster in soziodynamischen bzw. geselligen Kontext. Nach wie vor halte sich Frau A__ in einem drogenaffinen Umfeld auf.

Aufgrund einer positiven Haaranalyse vom März 2024 wurde Frau A__ die Lenkberechtigung entzogen. Die Haaranalyse war positiv auf Cocain, Benzoylecgonin und Amphetamine. Für die Wiederteilung sollte Frau A__ eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, eine verkehrspsychologische Untersuchung als auch eine unauffällige Haaranalyse auf Suchtmittel vorlegen.

Das amtsärztliche Gutachten vom 19.08.2024 ergab eine bedingte Eignung. Frau A__ wurde verkehrsbehördlich aufgetragen, dass sie alle drei Monate einen Abstinenznachweis mittels Haaranalyse auf Drogenmetabolite erbringt.

Frau A__ hat gegen diese dreimonatigen Haaranalysen Beschwerde erhoben.

Folgendes ist zu beachten:

Bei einer Haaranalyse auf Drogenmetabolite ist es möglich, dass, im Gegensatz zu einer Haaranalyse auf Alkohol, eine Haarprobenentnahme alle 6 Monate erfolgen kann. Ein kürzeres Intervall von drei oder vier Monaten ist ebenfalls möglich.

Wird ein kürzerer Zeitraum als alle 6 Monate bei einer Haaranalyse auf Drogenmetabolite von medizinischer Seite empfohlen, so handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.
...
Conclusio:

Zieht man den Sachverhalt von Frau A__ heran, so zeigt sich, dass sie initial bei der Beschuldigtenvernehmung einen täglichen Konsum von einem Gramm Kokain angegeben hat. Bei den nachfolgenden verkehrspsychologischen Untersuchungen und den fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahmen zeigt sich wiederholt eine Dissimulationstendenz, da von Frau A__ immer wieder ein Konsum von ca. fünfmal pro Jahr angeführt wurde. Dies steht im krassen Widerspruch zur Beschuldigtenvernehmung.

Dissimulation ist das Verleugnen von Tatsachen. Bei Suchterkrankungen aber auch bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen sind Dissimulationen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung. Die Dissimulation steht im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht und dient sowohl der Erhaltung des Suchtverhaltens und der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen.

Aufgrund der Konsumhäufigkeit vor dem Entzug der Lenkberechtigung 2022 sowie der Dissimulationen in der D__ und fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme 2022 wäre es aus medizinischer Sicht bei der Wiedererteilung der Lenkberechtigung 2022 durchaus gerechtfertigt gewesen, dass Frau A__ alle drei, mindestens jedoch alle vier Monaten, die Haaranalysen abgibt, damit frühzeitig ein neuerlicher Konsum illegaler Substanzen detektiert wird und man verkehrsbehördlich adäquat reagieren hätte können.

Die Haaranalysen vom Februar 2023 als auch vom März 2024 zeigte einen jeweils gelegentlichen Konsum illegaler Substanzen.

Frau A__ hat am 26.11.2024 eine aktuelle Haaranalyse vorgelegt. Es ist THC mit 0,03 ng/ml nachweisbar. Es zeigt sich keine Polytoxikomanie.

Aufgrund der aktuellen „fast“ unauffälligen Haaranalyse auf Suchtmittel ist während des Befristungszeitraumes noch eine Haaranalyse auf Suchtmittel (Suchtmittel nicht nachgewiesen) erforderlich.

Die somit letzte Haarprobenentnahme während des Befristungszeitraumes sollte am 27.06.2025 erfolgen, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit dem Sanitätsdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – Haarlänge mindestens 6 cm, unbehandelte Haare.

Danach ist ausreichend Zeit, dass Frau A__ einen Termin für eine neuerliche aä. Untersuchung vereinbart.

Sollte die Haaranalyse im Juni 2025 positiv auf irgendwelche Substanzen sein oder eine Behandlung der Haare vorliegen, so ist für die Verlängerung der Lenkberechtigung eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme erforderlich."

c.2) Der im amtsärztlichen Gutachten festgestellte Sachverhalt deckt sich mit den Angaben im Verwaltungsakt, und wird auch von der beschwerdeführenden Partei nicht in Abrede gestellt. Der gutachterliche Schluss der Sachverständigen ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und schlüssig, und wurde auch im Rahmen des den Parteien eingeräumten Parteiengehörs nicht in Frage gestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

b) Im gegenständlichen Fall wurde von der beschwerdeführenden Partei die Befristung der Lenkberechtigung, die Nachuntersuchung sowie die grundsätzliche Vorschreibung von Haaranalysen nicht beschwert. Im Hinblick auf die Anzahl der Haaranalysen hat die beigezogene Amtsärztin in ihrem Gutachten dargelegt, dass es im vorliegenden Einzelfall für die Erstellung eines Gutachtens am Befristungsende ausreicht, wenn die beschwerdeführende Partei noch eine weitere Haaranalyse auf Suchtmittel beibringt. Das Gutachten ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und schlüssig, und wird der behördliche Bescheid dahingehend modifiziert. Als Entnahmetag wurde von der Gutachterin der 27.06.2025 vorgeschlagen. In Ansehung persönlicher und behördlicher bestehender Termine ist es auch Sicht des erkennenden Gerichts sinnvoll, einen etwas längeren Zeitraum zur Probenahme zu ermöglichen.

V. Ordentliche Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, wie viele Haaranalysen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der beschwerdeführenden Partei zum Lenken von KFZ notwendig sind, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer